

# NEUSTADT A. RBGE.

LANDKREIS HANNOVER REG.-BEZ. HANNOVER

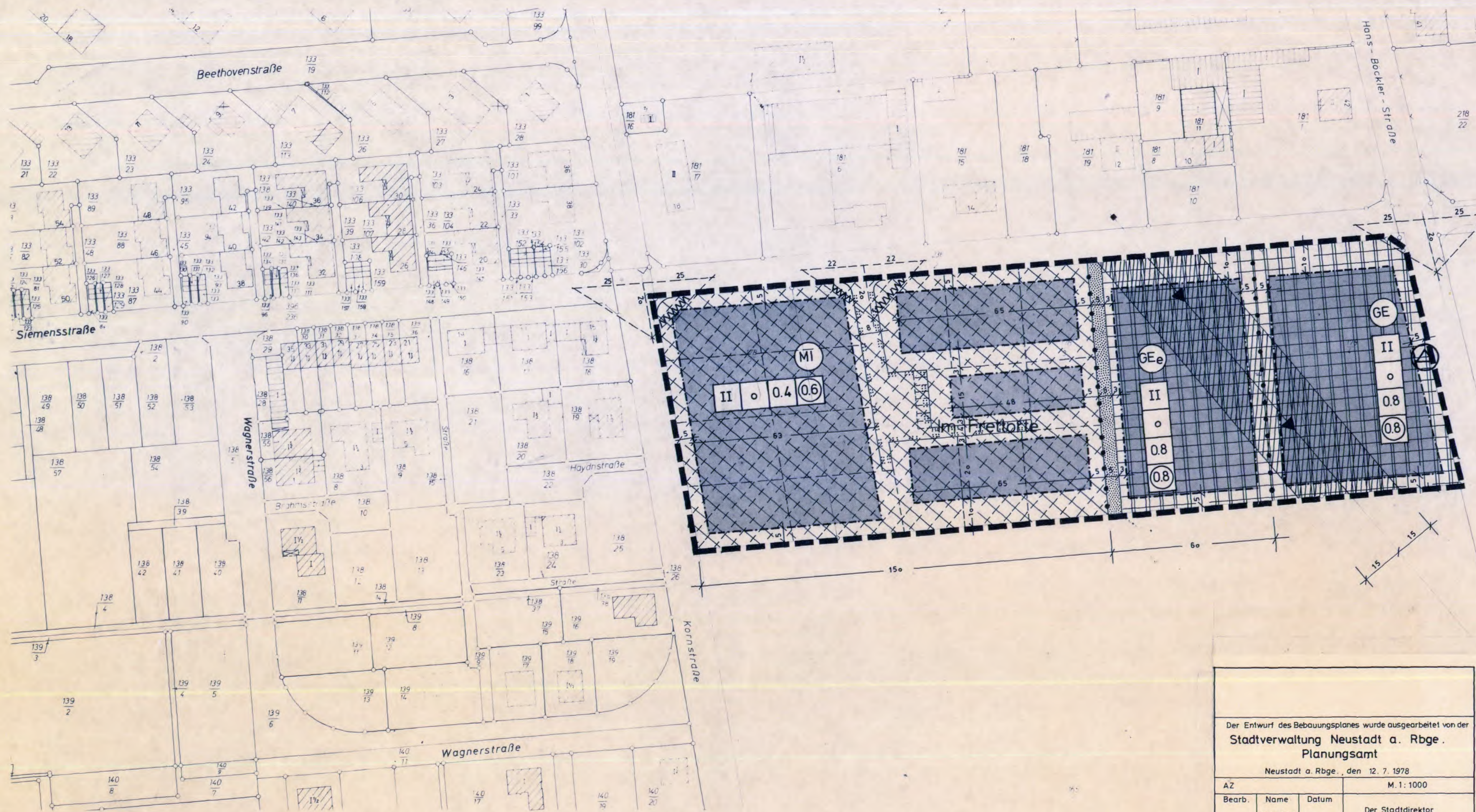
## BEBAUUNGSPLAN NR. 138

M. 1 : 1000

Dieser Bebauungsplan liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des **Bebauungsplans Nr. 167 "Vergnügungsstätten"** und wird durch die dort getroffenen textlichen Festsetzungen geändert.

### ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GWERBEBEGBIET
- EINGESCHRÄNKTES GWERBEBEGBIET ZULÄSSIG SIND NUR GWERBLICHE BETRIEBE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN, SOWIE DIE NUTZUNGEN NACH § 8 (2) 2 UND (3) 1+2 BauNVO
- MISCHGEBIET
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
- o** OFFENE BAUWEISE
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9 (25)
- SICHTDREIECK ANNÄHERUNGS - SICHTWEITE NACH RAST-K 1973 FREIZUHALTEN VON SICHTBEHINDERUNGEN OBERHALB 0,80m - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERFLÄCHE - FÜHREN KÖNNEN. (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN)
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE IM BEREICH DER 60 KV - LEITUNG (SIEHE TEXTL. HINWEISE)
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN)
- TRAF0 - STATION

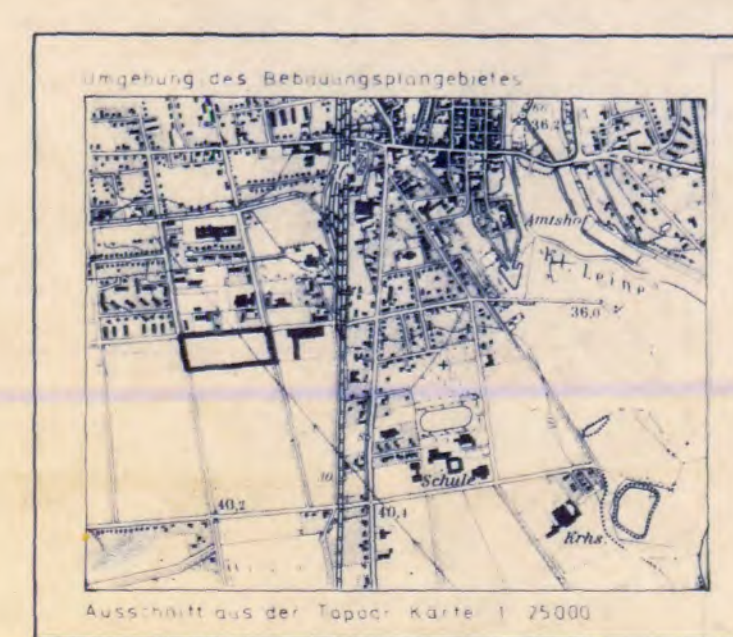


Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. Planungsamt

Neustadt a. Rbge., den 12. 7. 1978

AZ	M. 1: 1000	
Bearb.	Name	Datum
	HEIDORN	
Geänd.		
		Der Stadtdirektor
		I. A.
		gez. WEHMEYER

- Veröffentlichungsvermerk
1. Kartung und Lage
  2. Ausweis d. d. d. 1:1000
  3. Vorgefertigung des Bebauungsplanes durch die Maßstab
  4. Herausgabe des Bebauungsplanes
  5. Herausgabe des Bebauungsplanes
  6. Herausgabe des Bebauungsplanes
  7. Herausgabe des Bebauungsplanes
  8. Herausgabe des Bebauungsplanes
  9. Herausgabe des Bebauungsplanes
  10. Herausgabe des Bebauungsplanes



<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. 6. 1977).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hannover, den 14. 11. 1978</p> <p>Katasteramt i. A. gez. STEINMETZ Messungsoberrat</p>	<p>Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 14. 4. 1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 4. 7. 1977 bekanntgemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 20. 12. 1978</p> <p>(S.)</p> <p>gez. TEMPS Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 5. 4. 1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 28. 4. 1978 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 5. 5. 1978 bis 9. 6. 1978 öffentlich ausliegen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 20. 12. 1978</p> <p>(S.)</p> <p>gez. TEMPS Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 14. 9. 1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 20. 12. 1978</p> <p>(S.)</p> <p>gez. TEMPS Bürgermeister</p>	<p>Der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung vom 14. 9. 1978 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.6 neu - 21102.2 - 138 vom heiligen Tage genehmigt.</p> <p>Hannover, den 13. 3. 1979</p> <p>Siegel</p> <p>Die Bezirksregierung in Hannover im Auftrage gez. BULLE</p>	<p>Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 15 am 30. 5. 1979 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Neustadt a. Rbge., den 20. 6. 1979</p> <p>(L.)</p> <p>gez. ROHDE Stadtdirektor</p>
---	---	---	--	--	--

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WERDEN FOLGENDE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BBauG V. 18.8.1976 UND NACH BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 GEMACHT:

1. DIE IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETEN SICHTDREIECKE SIND VON NUTZUNGEN FREIZUHALTEN, DIE ZU SICHTBEHINDERUNGEN OBERHALB 0,80m - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERFLÄCHE - FÜHREN KÖNNEN. (BEZUG § 9 ABS. 1 ZIFFER 1o)
2. DIE ZUFahrTEN ZU DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN IN DER MISCHGEBIETSFLÄCHE, DIE ÜBER DIE PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE IM INNENBEREICH ERSCHLOSSEN WERDEN, SIND MIT EINEM GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN.

**TEXTLICHE HINWEISE**

1. TEILE DES GWERBE- UND EINGESCHRÄNKTEN GWERBEBEGBIETES WERDEN VON EINER STARK-STROMLEITUNG (60 KV) ÜBERQUERT IM ZUG DER GENEHMIGUNG VON BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES LEITUNGSSCHUTZBEREICHES SIND DIE ANTRAGSUNTERLAGEN DER PREUSSELEKTRA ZUR PRÜFUNG DER SICHERHEITSBSTÄNDE VORZULEGEN.
2. DAS PLANUNGSBEGBIET LIEGT IN DER 6km ZONE SOWIE AUCH IM NORDÖSTLICHEN AUSFLUGSEKTOR DES BAUSCHUTZBEREICHES FÜR DEN FLUGPLATZ WUNSTORF.